



machen wissen mögen. — Laibach den 27. August 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernial-Rath und Referent.

Z. 1161. (3) ad Nr. 147, St. G. B. E.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der Untergemeinde Bellay, Rentbezirks Cherso liegenden Domainen-Realitäten. — In Folge hohen St. G. B. Hofcommissions-Decrets vom 29. July l. J., Zahl 700, wird am 7. October d. J., und nöthigenfalls in den darauffolgenden Tagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Untergemeinde Bellay, Bezirks Cherso gelegenen Domainen-Realitäten, geschritten werden, als: — 1.) Des in der Untergemeinde Bellay gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft St. Rocco di Bellay herrührenden, Ograda Dolly benannten, und 26 Joch, 816 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 276 fl. 45 kr. — 2.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Vosje benannten, 1 Joch, 160 Quadr. Kl. messenden Wald- und Weidegrundes, geschätzt auf 21 fl. 20 kr. — 3.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, Marini benannten, und 15 Joch, 870 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 93 fl. 35 kr. — 4.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, Dolez Ma-cauna benannten, und 1490 Quadr. Kl. messenden Weide- und Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 20 kr. — 5.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Vellon Cussu benannten, und 2 Joch, 271 Quadr. Kl. messenden Weide- und Ackergrundes, geschätzt auf 54 fl. 30 kr. — 6.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Na Ruppe benannten, und 1408 Quadr. Kl. messenden Weide- und Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 25 kr. — 7.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Na Szadech benannten, und 576 Quadr. Kl. messenden Weinreben-Grundes, geschätzt auf 4 fl. 40 kr. — 8.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft her-

rührenden, Belleysky benannten, und 72 Joch, 558 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 102 fl. — 9.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Dvasiza na Novoj benannten, und 180 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 40 kr. — 10.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Occlavich benannten, und 1100 Quadr. Kl. messenden öden Grundes, geschätzt auf 3 fl. 35 kr. — 11.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft stammenden, Drasize na Grachischie benannten, und 430 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl. 10 kr. — 12.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Na Cussevam benannten, und 1 Joch, 64 Quadr. Kl. messenden öden Grundes, geschätzt auf 5 fl. 35 kr. — 13.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, Plani benannten, und 1 Joch, 1195 Quadr. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 18 fl. 40 kr. — 14.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, Meadi Oclad na Vlache benannten, und 693 Quadr. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 4 fl. 45 kr. — 15.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, Dolcich na Magarni benannten, und 651 Quadr. Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 17 fl. 10 kr. — 16.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, Dolche benannten, und 144 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 55 kr. — 17.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, und Delnizza na Dezime benannten, und 4 Joch, 442 Quadr. Kl. messenden Weidegrundes, geschätzt auf 9 fl. 25 kr. — 18.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 14 Joch, 570 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, Ograiza Creguena benannt, geschätzt auf 49 fl. 5 kr. — 19.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, Dolez col Hranze benannten, und 1 Joch, 80 Quadr. Kl. messenden Ackergrundes, geschätzt auf 21 fl. 30 kr. — 20.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, Delgo Szadi benannten, und 1 Joch, 940 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 15 fl. 10 kr. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgedehnt und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauf-

lustigen bey dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. — Triest am 18. August 1829.

Joseph Franz Englert,  
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

3. 1182. (3) Nr. 152. St. G. W.

Versteigerungs-Kundmachung die Veräußerung des Cammeral-Lehens Freyling betreffend. — Mit Bewilligung der hohen Staats- und Fonds-Güter-Veräußerungs-Hofcommission vom 3. Jang l. J., Zahl 99, wird das selbstständige Dominium, nämlich: das dem Cammerale heimgefallene Lehen Freyling, mittelst öffentlicher Versteigerung, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der genannten Hofcommission an den Meistbieter verkauft, und hierzu die Versteigerungs-Tagsatzung auf den 13. October 1829, im Rathsaale der hiesigen kaiserl. königl. Regierung festgesetzt. — Dieses Lehen, welches in das freye Eigenthum veräußert wird, so, daß das Lehenband hinsichtlich des Käufers nicht mehr aufzuleben hat, befindet sich im Hausruck-Kreise der Provinz Oesterreich ob der Enns, und besteht in der Grundherrlichkeit über 92 Unterthanen, nämlich: 8 ganze, 5 halbe, 6 viertel, 22 achte Bauer und Häusler; 45 ledige Grundstücksbesitzer und 6 vererbrechte Zehenteigenthümer, welche sämmtlich im Hausruck-Kreise in 10 Pfarren und 19 Ortschaften zerstreut liegen; dann zu Folge dieser Grundherrlichkeit in dem Rechte des Bezuges der bestimmten unveränderlichen jährlichen Urbarialgefällen an Geld und Natural-Körner-Diensten, der Inleuts- oder Winkelsteuer, pr. 15 kr. jährlich von jedem einzelnen Einwohner, in dem rectificirten Taze von 8 fl., welcher dormalen für die Jahre, 1829, 1830 und 1831 um jährliche 27 fl. 31 kr. Conv. Münze verpachtet ist, welche Abgabe respective Bezug, aber dormalen den Bestimmungen, des über die allgemeine Verzehrungssteuer erlassenen Regierungs-Circulars vom 1. Julius 1829 unterworfen ist, ferner in dem Rechte bei Sterbefällen der Unterthanen, das Mortuarium mit 10 Percent vom reinen Vermögen, bei dem übrigen Veränderungsfällen aber nur von dem Realvermögen das Laudemium ebenfalls mit 10 Percent, nebst den gesetzmäßigen adelichen Richteramt- und Grundbuchs-Loren zu beziehen. Ueberdieß steht diesem Dominium zu, bei Sterbefällen auf den in dem Grundbuche

bemerkten Realitäten, das daselbst bestimmte Sterbhaupt insbesondere, so wie die gesetzmäßigen Justiz-Taren abzunehmen. — Endlich besteht dieses Lehen in dem Bezuge des ganzen Zehents von 363 1/2 Joch, und desselben Zehents von 98 1/2 Joch Grundstücken nach der Landtafel, oder des ganzen Zehents von 359 37/64 Joch, 23 Quadrat-Klaftern, und desselben von 131 23/64 Joch, 8 Quadr. Klaf-tern nach dem Steuer-Regulierungs-Aus- masse. — Außer diesen Gerechtsamen hat das Dominium weder eine Criminal-Jurisdic- tion, noch Districts-Commissariat, und eben so wenig eine Vogteyverwaltung, Patronat oder Gemeindeleitung, auch keine eigenthüm- liche Gründe oder Gebäude. — Zum Aus- rufspreise wird der von der k. k. Domainen- Hofbuchhaltung adjustirte Fiscalpreis von 18329 fl. 35 kr., Sage: Achtzehn Tau- send Drei Hundert Zwanzig Neun Gulden 35 Kreuzer E. M. bestimmt. Zum Ankaufe dieses Dominiums wird Jeder- mann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist, und Jenem, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt in dem Falle, als er diese Entität unmittelbar vom Staate erseht, die mit Circular-Ver- ordnung der kaiserl. königl. Landesstelle vom 27. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewil- ligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht des genannten Gutes für sich und seine Erben in gerader ab- steigender Linie zu Statten. — Wer an der Versteigerung im Namen eines Dritten An- theil nehmen will, hat sich mit einer rechts- bindigen auf diesen Act lautende Vollmacht seines Commitenten auszuweisen, und jeder Kauflustige als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1833 fl. Conv. Münze zu Handen der Versteigerungs-Commission ent- weder bar, oder in öffentlichen, auf Metall- Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Wer- the zu erlegen, oder eine auf denselben Be- trag lautende, von der kaiserl. königl. Kam- mervocatur vorläufig geprüfte, und für bewährt anerkannte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbieter für den Fall der höheren Ra- tification der Versteigerung in den Kaufschil- ling bei dem Erlage der ersten Zahlungsrate eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geendigter Versteigerung, so wie dem Best- bieter, wenn die Rationification nicht erfolgen sollte, sogleich nach eröffneter Verweigerung zurückgestellt werden. — Der Ersteher der

Herrschaft hat ferner, wenn er den angebo- tenen Kaufschilling nicht sogleich ganz erlegen wollte, die Hälfte desselben binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs noch vor Uebergabe zu berichtigen, die ande- re Hälfte aber kann gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priori- tät verschere, mit jährlichen Fünf vom Hun- dert in Conv. Münze verzinsle, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Raten ab- tragen. — Die näheren Verkaufsbedingun- gen, die zur Erhebung des Ertrages der feil- gebotenen Herrschaft dienenden Rechnungsac- ten und die ausführliche Gutsbeschreibung, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstun- den bei der k. k. ob der ennsischen Provinzial- Staats-Buchhaltung eingesehen werden. — Linz am 1. September 1829. — Von der k. k. ob der ennsischen Staats- und Fonds- Güter-Veräußerungs-Commission.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1199. (2) ad Nr. 1192.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte heil. Kreuz im Gör- zer Kreise, wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey über Anbringen des k. k. Fiscal- amtes zu Triest, die Feilbietung der sämtlichen, dem Alois Ruthoro von Hardensdorf gehörigen, auf 30431 fl. 8 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, Fabrikgebäude und Einrichtung, bewilliget wor- den, da nun auf diese Realitäten unter mehrere Gläu- diger, Joseph Desslbrenner, Thomas Summar, An- ton Domian, Johann Bapt. Rimig, Carl Graf von Edling, Margareth Javenz, Maria Javenz geborne Sequito, Ludwig Ruppisch, Caspar Cose- grande, respective seine Tochter Lucia, Georg Mülle, Seraphin Franz Domian, Lucas Dr. Rus, Franz Rezmohla, Carl Javenzische Con- cursmasse, Franz Spillar, Georg Klegingner, Joseph Bucher, Franz Anton Nori, Handlungsgesellschaft Joseph Brambilla et Rossi, Jacob Federicis, Marcus Walmarin, Herr Christian Graf von Uttems, als Administrator der Fidei- commissi: Herrschaft Wipbach, und Catharina Ruthoro geborne Schmuz, intabulirt erscheinen, deren Aufenthalt und Cristenz unbekannt ist, so ist auf deren Gefahr und Unkosten zur Vertheidi- gung ihrer Tabular-Rechte der Bezirksrichter von Oberreifenberg, Johann Carl Rodmann, als Curator aufgestellt worden.

Es werden demnach Dieselben, durch diese öffentliche Auschrift zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu der unter heutigem Dato bekannt gemachten Feilbietung selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbebelde zukom- men lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Vertreter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich sonst die aus der Verabsäumung entsiehen- den Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht heil. Kreuz am 25. Septem- ber 1829.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1194. (1) ad Gub. Nr. 18356/1736.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach, über Privilegien-Verlängerungen und Zurücklegungen. — In Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Decrete vom 3., 7., 19., 27., 28. und 30. July l. J., Z. 15624, 15928, 16969, 17834, 1851, 18053 und 17606, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: **Erstens.** Hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden dem Ernst Mathias Hanke die angesuchte Verlängerung des von ihm unterm 15. Juny 1824, auf die Verfertigung der Papieriegel erwirkten, und im Jahre 1826 auf drei Jahre verlängerten Privilegiums auf die weinere Dauer von drei Jahren zu bewilligen. — **Zweitens.** Wurde das dem Johann Willot unterm 29. Juny 1824 auf die Verbesserung, statt der Ueber- schuhe eine besondere Art Socken für Männer und Frauen zu verfertigen, verliehene fünfjäh- rige Privilegium über dessen Ansuchen auf die weitere Dauer von zwei Jahren verlängert. — **Drittens.** Hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, dem Gesuche des Wiener Branntwein-, Liqueur- und Essig- Fabrikanten, Johann Wagner, um weitere einjährige Verlängerung seines unterm 15. Juny 1824, auf eine Erfindung in der Brannt- wein-, Weingeist-, Liqueur- und Essigerzeu- gung auf zwei Jahre erwirkten, und unterm 23. Juny 1826 auf drei Jahre verlängerten Privilegiums zu willfahren. — **Viertens.** Ist dem Franz Heller, Posamentierer und Landesfabrikanten in Wien, die angesuchte drei- jährige Verlängerung seines, auf eine Ver- besserung an den Seidenband-Mühlstühlen, unterm 28. September 1827 erhaltenen zwei- jährigen Privilegiums, nachdem derselbe den Bedingungen des 16. §. des allerhöchsten Pa- tents vom 8. December 1820 vollkommen ent- sprochen hat, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer bewilliget worden. — **Fünftens.** Hat die k. k. allgemeine Hofkammer der Dita Accimonti et Compagnie in Mailand, wel- cher die Dita Calderara des von Johann Ru- dolph Bürkel übernommene fünfjährige Privi- legium vom 15. Juny 1824, auf die Erfin- dung einer Maschine, um den Zucker mittelst des Dampfes zu raffiniren, übertragen hat, über ihr Einschreiten um eine zweijährige Ver- längerung dieses Privilegiums, da die Privi- legiumsbesitzer den Bedingungen des allerhöch- sten Patents vom 8. December 1820 vollkom-

men entsprochen haben, die gebetene Verlän- gerung auf weitere 2 Jahre bewilliget. — **Sechstens.** Hat der Güterbesitzer zu St. Zeno, in der Lombardie, Faustin Bozzoni, auf das mit allerhöchster Entschließung vom 19. August 1826 erhaltene fünfjährige Privilegium auf eine Verbesserung der Maschine zur Durch- bohrung der Heuhaufen Verzicht geleistet. — **Siebtens.** Ist von der k. k. niederöster- reichischen Landesregierung das dem Michael Reiter, auf die Appretirung der Seiden- und Filzhüte am 1. November 1827 verliehene fünf- jährige Privilegium über einen von dem Wie- ner Hutmachermittel dagegen erhobenen Ein- spruch, mit Beschlus vom 11. Hornung d. J., theils wegen Mangels der Neuheit des Ge- genstandes, theils wegen Unvollständigkeit der Beschreibung, in Gemäßheit des 23. §. des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820 für erloschen erklärt, und dieser Regierungsbe- schlus von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Wege des Hofrecurses bestätigt worden. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Lai- bach am 13. August 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Schneck,

k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 1193. (1) Nr. 17955/1680.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guber- niums zu Laibach. — In Betreff meh- rerer Privilegien-Verleihungen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letz- ten Zeit folgende Privilegien nach den Bes- stimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, zu verleihen befunden, und zwar: — **Erstens:** Dem Lajar D. Straßer, Handelsmann und Dehl- Raffineur aus Groß- Kaniska in Ungarn, (dermal) wehrhaft in Wien, Landstrasse, Nr. 306, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, das Rübsöhl zu filtern, vermöge welcher das fil- trirte Dehl nicht nur weit schöner, geruchloser und sparsamer brenne, sondern auch den Verz- zug habe, daß das größte Gebünde Dehl beim Aufbewahren in der längsten Zeit nicht den mindesten Soh mache, seine schöne Farbe sich niemals breche, und doch der Zweck erreicht werde, daß bey der Anwendung der verbes- serten Maschine und der Ingredienzen das fil- trirte Dehl nicht höher als das nach den bis- herigen Methoden erzeugte Dehl im Preise zu stehen komme. — Die medicinische Fakultät hat das Privilegium in Sanitätsrücksich-

ten als zulässig erklärt. — Zweitens: Dem Georg Heintzelmann, Leinwand-Großhändler zu Kaufbeuren im Königreiche Bayern durch seinen Bevollmächtigten Dr. Martini, Regimentsarzt von Marquis Sommariva Euvéraisier, wohnhaft in Wien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer in Nordamerika erfundenen Flachsdrechsmaſchine, mittelst welcher rohe Flachs- und Hanfpflanzen im gerösteten und ungerösteten Zustande, mit beträchtlicher Ersparniß an Handarbeit, ihrer ganzen Länge nach gebrochen, und dabey ihrer hölzernen Theile beynahe gänzlich beraubt werden. Die Maschine selbst sey aus einer Reihe im Halbkreise aufgestellter cannelirter Cylinder-Paare zusammengesetzt, die ihre Bewegung durch ein Pferd, oder jede andere ähnliche Kraft empfangen können. Um die Arbeiter vor dem, beym Brechen sich erzeugenden Staube zu sichern, sey die Maschine in einem Kasten eingeschlossen, der auf ihrer Basis ruhe, und nur zwey Oeffnungen habe, durch deren eine sie die rohen Flachs- und Hanfpflanzen empfangen, und solche gebrochen, und von ihren Ängeln größtentheils befreiet, durch die andere abgeben. Sie breche mit bloßer Hülfe von zwey Mädchen in 12 Stunden gegen 1070 Pfund rohe Flachspflanzen, wobey von 100 Theilen solcher roher Pflanzen gewöhnlich 17 — 18 Theile von Ängeln vollkommen befreiet, geheilte, und künstlich geröstete Flachsfasern erhalten werden, wogegen die gewöhnliche Behandlungsart nur 12 bis 13 Theile von einem gleichen Quantum roher Flachspflanzen austrage. — Drittens: Dem Franz Frenzel, Schlossermeister, wohnhaft in Prag, N. C. 417/1, für die Dauer von fünf Jahren auf die Erfindung eines Sicherheitschloßes, welches 1. gänzlich unaufsprengbar sey, da es mehr Mechanik, als die früheren enthalte, und überdieß durch kein Instrument, oder Nachschlüssel eröffnet werden könne; 2. gewehre der Schloßriegel die größte Festigkeit, da derselbe auf eine bisher noch unbekante Art in Bewegung gesetzt werde, und weder der Feder, noch der Zuhaltung zum Festhalten oder Bewegen benötigte, daher jedes Ausheben und Zurückkosten desselben, so wie jedes Verderben, dem die gebrechlichen Federn und Zuhaltungen unterliegen, durchaus beseitiget seyen, 3. könne bey den hierbey verwendeten Schlüsseln kein falscher Abdruck statt finden; 4. können diese Schlösser als Thür- und Vorhängeschlösser gebraucht werden. — Viertens: Dem Joseph Redl, besetzter Drechsler, und Franz

Ludwig Zimm, bürgerl. Zinngießermeister, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 131, Wien, St. Ulrich, Nr. 33, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Verbesserung, luftdichte Pipen von feinem Zinne, Messing, auch Silber und andern Metallen zu verfertigen. — Fünftens: Dem Gregor Felix, Liqueur-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 311, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung: 1. Mittelst einer neuen Einrichtung bey allen Gattungen von Webestühlen, Band-Borten brillantirter gemusteter oder glatter Stoffe, mit weniger Kraftanwendung dergestalt mehr zu erzeugen, daß a) hiebey die so kostspieligen Bandmühlstühle entbehrlich werden; b) diese Webstühle durch die schwächsten Arbeiter, ja sogar durch Personen von 12 bis 13 Jahren sitzend getrieben werden können, kaum den dritten Theil kosten, und doch dasselbe, wie die bisherigen, bey breiten, schweren, oder figurirten Waaren aber noch mehr leisten. — 2. Seyen diese Webstühle bey den meisten Gattungen der Posamentirarbeiten anwendbar, indem der Arbeiter bey der Arbeit mittelst Maschinen seine bekannte Geschwindigkeit beim Durchschießen anzuwenden außer Stande sey, weil der Gang der Maschine nicht forcirt werden könne, wogegen mittelst dieser Erfindung mehrere Stücke eben so geschwind, wie bisher bereitet, und die Anstrengung der Brust vermieden werde, weil die Hände zum Schützenwerfen nicht nöthig seyen, und der Lauf derselben eben so sicher, wie mit Händen geschehe. 3. Können mittelst derselben alle Gattungen Tücheln, Ranken, Kaliko, Perkal, Barchent, Taffent, Kasimir etc. mit einem Worte, alles, was die menschlichen Kräfte nicht übersteige, in gleicher Zeit zu zwei auch drei Stücken mit gleichen Enden, jedoch keineswegs mit Perlköpfen verbunden und durchgeschritten, sondern so verfertigt werden, als wäre jedes Stück einzeln gearbeitet; auch werde wenig mehr Platz als gewöhnlich erfordert. 4. Sey diese Einrichtung so dauerhaft, daß sie selten oder gar nie einer Reparatur bedarf, und daß selbst der im Weben wenig oder gar nicht Bewanderte dem einmal im Gange befindlichen Stuhl in Bewegung setzen könne, was bey öffentlichen Arbeitsanstalten von Wichtigkeit seyn dürfte; 5. endlich werden mittelst dieser Einrichtung aus Zwirn und Seide oder Leingarn neue Gattungen von Hosenträgerbändern mit und ohne Knopflöcher, Damen-Leibbinden ebenfalls mehrere Stücke auf einmal bereitet, welche die bisherigen weit übertreffen, weil sie a)

nicht die Dicke eines Kartenblattes übersteigen, b) nicht gefüttert werden dürfen, und doch alle andern an Stärke übertreffen; c) sehr glatt seyn, die Wäsche nicht beschmutzen, selten, und dann wie Leinwäsche oder Seidentücheln gepuzt werden können, und daher sich im Preise im Vergleiche mit andern, empfehlen. — **Sechstens:** Dem Johann Minotto und Franz Rivierre, wohnhaft in Venedig, St. Maria Lohenico, Nr. 2283, für die Dauer von zwei Jahren, auf mehrere Erfindungen und Verbesserungen an den Dampf-Maschinen, und zwar: 1. Verbesserung einer Dampf-Maschine mit einfachem Triebwerke und von doppelter Wirkung; 2. Erfindung einer äußerst einfachen Vorrichtung, welche die Stelle der Luftpumpe vertritt, und wobey fast die ganze Kraft, welche die Letztere bedürftige, erspart werde, die übrigens auch bey schon fertigen und gebrauchten Maschinen Anwendung finde; 3. eine Vorrichtung statt der Räder für jene Fälle, wo das Fallen eines hohen Wasserstandes einen zu großen Diameter an den Rädern notwendig machen würde, welche Vorrichtung übrigens bey der Maschine, sub Nr. 1 Anwendung finde; 4. Erfindung eines neuen Condensators statt der bisher bey Dampf-Maschinen verwendeten; 5. Erfindung einer Dampf-Maschine mit unmittelbar wirkenden Triebwerke, die sehr einfach seyn und wenig Raum einnehmen soll; 6. Anwendung des Dampfes in den Maschinen in einem minderen Grade der Spannkraft, als er solche in dem Kessel behaupte, wodurch an Raum des Kessels und an Brennstoff viel erspart werde; 7. Erfindung einer neuen Methode, die Flüssigkeit in den Maschinen-Kesseln, nach Maßgabe als sie sich in demselben verzehre, zu ersetzen; 8. Erfindung eines bey jeder Art von Dampfmaschinen anwendbaren Zusages, welcher bestimmt sey, eine Nebenkraft, die bisher ganz verloren ging, aufzunehmen. — **Siebentens:** Dem Vincenz Stimadt, ausschließ. priv. Erzeuger geistiger Getränke, und Sebastian Hemmerle, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 48, in Wien, Rossau, Nr. 144, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, den fertigen Weinessig mit geringen Kosten mit dem Sauerstoffe (Oxygen) der reinen atmosphärischen Luft so zu schwängern, daß dieser veredelte Essig jeden andern an Sauerstoff und Haltbarkeit übertreffe. — Die medicinische Facultät findet gegen dieses Verfahren in Sanitätsrückichten keine Erinnerung zu machen. — **Achtens:** Dem

haber der k. k. priv. Zuckerraffinerie in Wiener-Neustadt, wohnhaft in Wien, St. Petersplatz, Nr. 610, für die Dauer von 15 Jahren, auf die Erfindung, Flüssigkeiten mit einem Hitzegrade, beträchtlich unter ihrem Kochpuncte, ohne dieses durch Veränderung des Druckes oder der Schwere der Atmosphäre zu bewirken, abjudampfen, besonders bey der Raffinirung des Zuckers mit milderer Hitze große glänzende Krystalle zu erhalten, und die Verwandlung in Syrup und andere Abfälle möglichst zu verhindern. — Das polytechnische Institut erklärt, daß mit der Ausübung dieses Verfahrens keine Gefahr verbunden sey. — **Neuntens:** Dem Johann Klobaßer, bürgl. Tapezierer und Tapeten-Fabrikant, wohnhaft in Brünn, große Neugasse, Nr. 75, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, nicht nur Papiere in jeder Art zu wässern, sondern selbe so wie auch alle zum Drucke geeigneten Stoffe auf einmal mit verschiedenen und vielerley Farben auf eine leichte und sparsame Weise in allen Richtungen und Formen zu drucken, wobey eine große Ersparniß an Zeit, Farben und Arbeit erzielt werde, und die auf diese Art erzeugten Artikel in bester Qualität sehr billig zu stehen kommen. — **Zehntens:** Dem Joseph Ulbricht, Fabrikant und Kommerzialbleicher, wohnhaft in Niedergrund in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der Farbhölzschmid- oder Raspel und Farbhölzmasch. Maschine, wodurch alle Arten von Farbhölzern dergestalt geraspelt und gemahlen werden können, daß der Bezug von derley Hölzern aus dem Auslande ganz entbehrlich werde, indem sie dem beabsichtigten Gebrauche nicht nur mehr entsprechen, als die bisher aus dem Auslande bezogenen derley Hölzer, sondern auch wohlfeiler zu stehen kommen. — **Elfte:** Dem August Haberkern, Techniker und Bürger, wohnhaft in Wien, Schwettenfeld, Zieglergasse, Nr. 373, für die Dauer von zwey Jahren, auf die Erfindung von Apparaten zur Absperrung der Rauchfänge und der Unrathskanäle, und zwar: 1. Mittelft einer eisernen Maschine das im Rauchfange entstandene Feuer ohne Gefahr und Aufsehen in dem Inneren des Hauses leicht zu dämpfen; 2. Gründe sich die Verhütung des Rauchfangfeuers auf die mechanische Absperrung der Schornsteine in doppelter Hinsicht, welche mit geringen Kosten hergestellt, folgende Vortheile gewähre, daß a) durch einen leichten Luftzug die Luftabspernung des Rauchfangs vor sich

gehe, wodurch nie ein innerer Brand entstehen könne, b) daß, wenn ein Brand durch die unterlassene Schließung des Rauchfangs entstehen sollte, das innere Feuer durch Zuziehung der Luftabsperreklappen augenblicklich gedämpft, und sodann von dem Rauchfangsger ohne Gefahr gereinigt werden könne; c) werde durch die Absperre der Rauchfänge die Wärme der Küchen erweckt, und der gewöhnliche Luftzug beseitigt, wozu auch d) die neu konstruirten Rauchfangaufsätze viel beitragen, um das Rauchen zu verhindern. 3. Durch die Schlagklappenabsperre der Unrathschläuche, Kanäle zc. werden den ungesunden Ausdünstungen derselben durchaus abgeholfen, wobey noch zu beachten komme, daß a) diese Absperre mit geringen Kosten bewerkstelliget werden könne; b) daß die der Gesundheit schädliche Zugluft und der Dunst aus den unterirdischen Unrathbehältern gänzlich getilgt werde; c) daß die Einfrierung der Schläuche zc. deren Aufsehung so große Kosten verursache vollkommen beseitigt; d) das Anwachsen des Ungeziefers dadurch gehindert werde, 4. endlich mit neu konstruirten Werkzeugen und Behülfe der gewöhnlichen Handwerkzeuge, Kanäle und Unrathgruben viel wohlfeiler, schneller und mit weniger üblen Geruch herzustellen, wobey weder Lebensgefahr für die Arbeiter, noch Gefährdung der Gesundheit der Hausbewohner zu besorgen sey. — Das politische Institut findet gegen die Anwendung dieser Apparate nichts zu erinnern. — Zwölftens: Dem Jacob von Kauffmann, Steinkohlengewerksinhaber und Johann Tihazel, priv. Dehkrassineur, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 540, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung wasserdichter Ziegeln, dann einer Kitt-Compositions- und Anwurfsmasse, deren Gebrauch bey einem vorzunehmenden Baue nicht bloß bey feuchten, ja selbst nassen Wänden vorzüglich gut und nützlich sey, sondern überdies dazu diene, sowohl alte als neue Keller, Eisgruben, Kanäle und Gräfte, die einer Wassergefahr ausgesetzt sind, von derselben gänzlich zu befreien und trocken zu erhalten, ferner können damit alle Wasser-Bassins sowohl reparirt, als auch ganz neu auf eine von der gewöhnlichen Bauart abweichende Weise auf das schnellste (die Zusammensetzung der Ziegeln mit dem Kitt mittelst eines Pinsels angestrichen) mit besonderer Festigkeit und Haltbarkeit hergestellt werden. Diene diese Masse zur Erhaltung der Schindeldächer, aller Arten von Garten-Salons, deren Bedachungen statt der Schindeln nur mit Zwißlich überspannt werden dürften, sohin durch den Anstrich damit von jeder Rasse

und Fäulniß verwahrt, und mit geringern Kosten hergestellt werden können. Können aus diesem Kitt ein Anstrich verfertigt werden, womit eiserne Thüren, Gitter, Dächer, Rinnen, von Kupfer, Zink und Blech, wie auch Monumente zc. zur Conservirung in jeder Jahreszeit eingelassen und schnell trocken gemacht werden können. Die neue Compositions-masse könne zur Erzeugung von Heroplatten, eisernen Defen, ja sogar zur Reparatur gesprungener eiserner Platten, Fußböden zc. und zur Verfertigung eisenartiger Dachziegeln, endlich insbesondere der Kesseln für Schönfärber angewendet werden, da sie von keiner Säure angegriffen werde, und sohin alle übrigen Compositions-massen übertriffe, ja selbst zur Erzeugung der Kochgeschirre dienlich sey. Endlich sey die verbesserte Anwurfsmasse nicht mit der bisher gewöhnlichen zu vergleichen, da man ihr, wenn sie auch durch Verlesungen, langsames Stehen, ihre Kraft verliert, leicht nachhelfen könne, und sie sich überdies im Falle der Noth zur Verfertigung der Steine eigne.

— Dreizehntens: Dem Peter Teufelsdorfer, bürgerl. Geigen- und Lautenmacher, wohnhaft in Pesth, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Guitarre, vermöge welcher: 1. der Hals derselben nie wie es bisher meistens der Fall gewesen sey, krumm werden könne; 2. durch eine zweckmäßige Veränderung des Schalloches die Guitarre selbst an Dauerhaftigkeit, der Ton aber an Stärke gewinne, und 3. endlich durch den veränderten Bau des obern Körpers das Spiel in die Applikatur und durch eine kleine Abänderung des Griffelbrettes das Spiel des Daumens merklich erleichtert werde. — Diese Privilegien-Verleihungen werden hiemit in Folge der herabgelangten hohen Hofkanzleydecrete vom 2., 18. und 28. v. M., Zahl 15403, 16748 und 17788 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 13. August 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Johann Schnediz,  
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1215. (1)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Wirthshause zum Auge Gottes, in der Schischka, Nr. 29, guter Wein, Bier, Kaffeh, Braten und dergleichen, um die billigsten Preise zu bekommen sind. Auch ist zur Belustigung der P. T. Herren Gäste eine mödrene Hutsche zum Schaukeln errichtet.



**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1217. (1)

Nr. 10206.

**K u n d m a c h u n g.**

Behufs Anschaffung verschiedener Inventarialstücke für die Laibacher Wohlthätigkeitsanstalten, wird in Folge hoher Subermial-Indorsat-Austrages vom 7. d. M., Zahl 20271, am 30. d. M. Vormittags 10 Uhr eine Miznuendo-Exitation bey diesem k. k. Kreisamte Statt finden. — Das Erforderniß besteht in einer bedeutenden Quantität Leinwand, Tischzeug und Faltbetten, in blechernen Spuckpfannen, an Macherlohn der Wäsche, und an verschiedenem Zinngeschirr. Der gesammte Kostenbetrag beläuft sich auf 832 fl. 11 kr. — Die Lieferungslustigen werden aufgefordert, zur dieser Versteigerung zu erscheinen. K. K. Kreisamt Laibach am 20. September 1829.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1179. (3)

Nr. 6013.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraan wird den unbekanntten Erben der Elisabeth Novak, insgemein Spela, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Thomas Rogel, im eigenen Namen und als erklärter Erbe nach seiner gestorbenen Gattinn, Maria Rogel, die Klage unterm 2. September 1829 eingebracht, und um die Erklärung gebeten, daß die Verbindlichkeiten des Ehevertrags-Nachtrages, addo. 5. Februar 1785 aufgehoben, sohin diese Urkunde von dem in der Tyrnau, sub Conse. Nr. 53 gelegenen Hause, dann von dem Gemeintheile, sub Mappá-Nr. 289/12, dann von den Aekern, sub Nr. 75 et Rect. Nr. 722, Nr. 81, et Rect. Nr. 727, Nr. 95, et Rect. Nr. 740, Nr. 96 et Rect. Nr. 741, endlich von dem Waldantheile, Nr. 127 und 191, Rect. Nr. 126, ertabulirt werden. Da der Aufenthaltsort der beklagten unbekanntten Erben der Elisabeth Novak, insgemein Spela, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die unbekanntten Erben der Elisabeth Novak, insgemein

Spela, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezuzumessen haben werden.

Laibach am 5. September 1829.

**Aemthliche Verlautbarungen.**

Z. 1218. (1)

Verpachtung der zur Staatsherrschafft Sittich gehörigen Zehente.

Mit Bewilligung der wohlbl. k. k. kaiserlichen Domainen-Administration, werden sämtliche zur Staatsherrschafft Sittich gehörigen Getreid-, Jugend-, Sack- und Wein-Zehente, dann Bergrechte, deren dermalige Pachtung mit Ende October 1829 ihr Ende erreicht, auf weitere sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1829 bis hin 1835, in der Amtskanzley der besagten Staatsherrschafft mittelst öffentlicher Versteigerung an nachbenannten Tagen, Vormittags um 8 Uhr, neuerdings verpachtet werden, als:

Am 6. October 1829.

Die Garben-, Sack- und Jugendzehente in der Pfarr St. Veit und Sittich, von den Dörfern Stofendorf, Maledulle, Velkaloka, Martinsdorf, Gumbusche, Velkedulle, Korenitka, Verchou, gorene und dolene Praprezhe, Brattonze, Mengesch, Otizhverch, Primskau, Raswure, Mischidull, Pustjavor, Kauze, Urate, Vischnigerm, Subrazhe, Jeschze, Verbischze, Hrib, Goreniverch, Bresoviz, Selan, Zerouz, Osredek, Planina, Obounu, Krischar, Debezhe, Pristava, Martin Kosleutscherische Neubrücke, Pollane, Hof Bukovizische Dominical-Gründe, sammt Rustical-Neugeräuthen.

Am 7. October 1829.

Von den Dörfern Zhagosche, Praprezhe bei Themeniz, Videm, Saborst, Gritsch, Germ, Maledulle, Schimnouka, Hrib, Velkedulle, Themeniz, per Prebilo, Radainavals, Osredek, St. Jrgen, Breg, Zesta,

Motgaber, Velkigaber, pod Gaberjam, Dobraza, Pristauza, Pokoinza, Schubna, Streine, Dollenavals, Pungert, Sagoriza, von Weirelberger und Sitticher Hüben, Fitsch, Podborst und Saad.

Am 8. October 1829.

Von den Dörfern Erdezhkal, Skofle, Breg, Doob, die Geräthter in Ternouza, Sello, Hrastoudul, Luzherjoukaal, Radohovavals, Velke- und Male-Petze, Artischavals, Glogouza, Butale, Verchpolle, Kumpolle, Velki Traunig, Bojanverch.

Am 9. October 1829.

Von den Dörfern Velki- und Mal-Tschernelu, Shkerjanzhe, Mekine sammt Mühlgründen in Pottok, und einigen Rustikal-Neu-Geräthtern alsda, Bresovitz, Metnay, Pottok, Gorizhiza, Dobrava bei Metnay, Verch, Grische, Dulle, Meierhof des Hrn. v. Hödransberg, Mulau, Sabol, Gorenavals, Velkitraunig, Neubrüche, Mleschau, Merslopole, Studenz, Vier, Dominical-Erbpachtsbaufeld und Dorf Sittich, Rappe, Nograd, Swenskavals, Gaberje und Storujé.

Am 10. October 1829.

Von nachfolgenden Dörfern der Pfarre Obergurk, Weirelberg, St. Martin, Schallna, Polliz, Preschgain, Sagraz und St. Michael, als: vom Dorfe Schuschiz, Draga, Velka- und Mala-Dobrava, Stranskavals, Leskouz, Mlake, Lutsche, Loka, Sagraz, Gattain, Mlatschou, Großlupp, Strainskavals, Jerovavals, Beruze, Feletschverch, Gradz, Kosleuzh, Troschzin, Velka- und Mala-Staravals, Gorene und Spodne Duplize, Savier, Dobje, Pottok, Sello, Javor, Trebeleu, Preschgain, Gaberje, Vobaule, Goisd, Rannu-Berlu, Maliverch, Klezhe, St. Michael, Drazhkavals, Diezhkavals, Walizhavals und Reberze.

Am 12. October 1829.

Die Weinzehente und Bergrechte in den Gegenden Bukovitz, Tschagasche, Ternouza, Medvedjek, Brattencz, Mengesch, Ottezhverch, Priuskauf, Rasoure, Passina, Kremenek, Preska, debeli Hrib, Pastjavor, Kauze, Vischnigerm, Subrazhe, Jaschze, Verbische, Wallitschnavas und Reberze.

Am 13. October 1829.

Weinzehent und Bergrecht in den Weinbergen Weinberg, (Viniverch) St. Georgen, Hmeltschitsch, Globozhendull, Grafenberg, Kartellen, Kamne, Görttschberg und Stadiberg.

Übrigens haben die Berg- und Zehentholden das ihnen gesetzmäßig eingeräumte Einstandsrecht durch ihre ordentlich bevollmächtigten Ausschussmänner entweder gleich bei der Pachtversteigerung, oder längstens binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen, vom Tage der Versteigerung gerechnet, um so gewisser geltend zu machen, als ihre spätern Erklärungen nicht mehr angenommen, und die Zehente und Bergrechte an die bei der Versteigerung verbliebenen Meistbieter überlassen werden würden.

Staatsherrschaft Sittich den 22. September 1829.

Z. 1219. (1)

Zehentverpachtung der Religionsfondsherrschaft Michelstetten und des Gutes Bischoflack.

In der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Michelstetten werden an den nachbenannten Tagen, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nachstehende Getreide- und Jugendzehente auf die Dauer von sechs naheinander folgenden Jahren, nämlich: vom 1. November 1829, bis hin 1835, in Pacht versteigert werden, als:

Am 12. October 1829.

Die zur Religionsfondsherrschaft Michelstetten gehörigen Garbenzehente in den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Salloch, Gline, Lahovitsch, Duorje, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig, St. Martin, Dobrava, Poschenig, Kerstetten, Stephansberg, Kreuzberg, Ambrosberg, Michelstetten, Adergas, Oberfeld, Mitterdorf, Allscheug, Winklern, Lauschach, Hülben, Mille, Waisach, Suchadolle; dann der Jugendzehent in Hrastie.

Am 15. October 1829.

Die zum Staatsgute Bischoflack gehörigen Garbenzehente, in den Gemeinden Petsch, Rottach, Larz, heiligen Geist, Hülben, St. Barbara et St. Oswald, Gabersberg, Kleinberg und Sabothberg.

Pachtlustige werden daher an den bestimmten Tagen in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Michelstetten zu erscheinen eingeladen, die Zehentholden hingegen aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bey der Versteigerung, oder nach derselben binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen um so sicherer geltend zu machen, als widrigens späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen werden könnte.

Von der k. k. illyrischen Domainen-Administration Laibach am 23. September 1829.

3. 1216. (1)

Haber = Licitations = Anzeige.

Mit Genehmigung des hochlöbl. k. k. Obersten = Stallmeisteramtes wird die Lieferung des Haberbedarfes des Karlsruer Hofgestüttes für das Bewaltungsjahr 1830, bestehend für Pröstraneg in 5000 und für Lippiza in . 5000

zusammen . 10000 N. Dester. gestrichene Mezen Haber, im Wege einer öffentlichen Licitacion an den Mindestfordernden, mit Vorbehalt der hohen Ratification überlassen werden. Die diesfällige Licitacion wird am 12. October d. J. um 10 Uhr in der Verwaltungsamts = Kanzley der k. k. Staatsherrschaft zu Adelsberg abgehalten.

Dieses wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1ten. Daß das erforderliche oben benannte Quantum theilweise in kleinern Parthien in Ausruf gestellt werden wird.

2ten. Daß die Lieferungs = Lustigen das 10 procentige Badium noch vor der Licitacion im baren Gelde zu erlegen haben, welches von dem Erstehet einer Lieferungsparthie als Caution zurückbehalten, den übrigen Mitlicitanten aber, welche keine Lieferungsparthie erstanden haben, alsogleich rückgestellt werden wird.

3ten. Wird Demjenigen, der die Lieferung des ganzen Quantum der 10000 N. Dester. gestrichenen Mezen Haber um einen wohlfeilern Preis als Jener, der durch die Licitacion in kleinern Parthien erzweckt wurde, zu übernehmen erklärt, mit Vorbehalt des bedungenen Badiums = Erlags, welcher als Caution zu dienen hat, vorzugsweise überlassen werden.

4ten. Nach geschlossener Licitacion werden keine nachträglichen Anbote mehr angenommen.

5ten. Werden die übrigen Bedingnisse wie gewöhnlich vor Anfang der Licitacion bekannt gegeben werden.

Lippiza den 20. September 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1187. (2)

Nr. 1146.

Feilbietungs = Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Zeralla von Piu-ka wider Maria Biemar, verheiratete Peritsch zu Okroglo, als Vormünderinn der Lukas Biemar's 12en Kinder, und Urban Kriskner, Rittoormund, wegen auß dem wirtschafftssämtlichen Vergleich, ddo. 2. August 1825, schuldigen 103 fl. 50 kr.

M. N. e. s. e., in die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Lucas Biemar gehörigen, zu Okroglo gelegenen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2118 dienstbaren, auf 669 fl. geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, und der auf 45 fl. 34 kr. betheuertem Fahrnisse gerilliget, und deren Vernahme auf den 13. October, 14. November und 15. December l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kaufustigen und insbesondere die Tabular = Gläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 14. August 1829.

3. 1185. (2)

Nr. 1233.

Feilbietungs = Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Erschen von Pischau, wider Herrn Jgnaz Scaria, als Primus Thomasin'schen Verlasses = Curator, wegen in Folge Urtheils, ddo. 31. December 1828, behaupteten 73 fl. 54 1/2 kr. M. N. e. s. e., in die executive Feilbietung der zum Primus Thomasin'schen Verlasse gehörigen, zu Sabakuje gelegenen, der Herrschaft Stein, sub Urb. Nr. 354, dienstbaren, auf 177 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten 113 Hube sammt An- und Zugehör, und des auf 15 fl. 54 kr. betheuertem fundus instructus gewilliget, und zu deren Vernahme der 10. October, 10. November, und 10. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hiezu werden die Kaufustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 24. August 1829.

3. 1201. (2)

Nr. 1018.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Gratloug, Witwe von Ostredia, gegen Franz Anschlovat, vulgo Kasdoug, Häbler in Bukovig, wegen auß dem wirtschafftssämtlichen Vergleich vom 26. Nov. 1827, Zahl 285, schuldiger 56 fl. 25 kr. in Metallmünze, nebst 5 pSt. Zinsen, seit 29. November 1827 an, und der auslaufen werdenden Executionskosten in die executive Feilbietung der Gegner'schen, zu Bukovig liegenden,

dem löblichen Gute Sello, sub Rect. Nr. 1, dienstharen, gerichtlich auf 277 fl. 30 kr. in Metallmünze geschätzten ganzen Hube, gerwilliget worden.

Hierzu werden drei Tagfahrungen auf den 19. October, 20. November und 21. December l. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Bukowitz mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagfahrung über oder doch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Kaufsliebhaber werden hierzu mit dem geladen, daß die Vicitationsbedingnisse, die Beschreibung der Realität und ihrer Gaben, täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Sittich am 16. September 1829.

B. 1198. (2)

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Tressen in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey nach Maria Reyer, Wirthsbau- und Hubenbesitzerin zu Döbering, über Ansuchen des bestellten Vormundes Franz Hriber, in die öffentliche Stückweise Verpachtung zweyer Verlasshöben, sammt den, zum Ausschank und zur Fleischerei geeigneten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Döbering, und zweyer Weingärten in Uhyzberge, so wie in den öffentlichen Verkauf sämmtlicher Verlassfahrnisse, des Getreid- und Weinarrathes und des Viehes, als zwey Pferde, mehrere Kühe, Ochsen und Schweine, gerwilliget, und die Tagfahrungen zur Verpachtung auf den 12., zum öffentlichen Verkaufe aber auf den 13. October l. J. ic. allezeit in den gewöhnlichen Amtskunden frühe 8 Uhr angefangen, angeordnet worden.

Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Bezirksgericht Tressen am 12. September 1829.

B. 1190. (2)

Nr. 1021

**Abkistungs-Vicitation.**

Der Martin Zettenschänke 1/2 Kaufrechtshube zu Hraffing, in der Hauptgemeinde Nordausch.

Von dem Bezirksgerichte zu Gaa ob Podperisch wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey mit löblicher k. k. Kreisamtsverordnung, ddo. 5. August d. J., Zahl 8342, dann späterer Verordnung vom 21. August 1829, Zahl 9112, in Folge der hohen Appellations-Verordnung, ddo. 6. April 1824, Zahl 5525, in die Abkistung des Unterthans, Martin Zettar von Hraffing, in der Hauptgemeinde Nordausch, von seiner also gelegenen, dem Gute Wildenberg, sub Rect. Nr. 17 1/2 unterhängen, im Abkistungsweg auf 354 fl. 35 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gerwilliget worden, und dieses Bezirksgericht habe auf Anlangen des Gutes Wildenberg, zur Bornahme dieser Abkistung, eigentlich zum Verkaufe der benannten 1/2 Hube die drei Feilbietungstagsfahrungen auf den 23. October, 25. November und 23. December 1829 jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags allhier in der Gerichtskanzley mit dem Anbange anberaumt, daß diese 1/2 Hube, falls sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsfahrung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann

gebracht werden könnte, bey der dritten Versteigerung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Realität nebst ihren Gränzen, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, kann besichtigt, der Grundbuchextract, das Schätzungsprotokoll und die Vicitationsbedingnisse vermöge Letzter jeder Vicitationslustige vor Annahme seines Anbotes ein Badium von 50 fl. welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, jedem übrigen Vicitanten aber, nach Abschluß der Vicitation zurückgegeben werden wird, zu Händen der Vicitationscommission bar zu erlegen haben wird, können in der hiesigen Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtskunden und bey der Vicitation eingesehen werden. Es werden demnach alle Kauflustigen insbesondere aber auch die auf dieser Halbhube versicherten Saggläubiger, als: Maria Zettar von Hraffing, dann Ignaz Ponschar und seine beiden Töchter Helena und Maria Ponschar, von ebendort zur Bewahrung ihrer Rechte zu dieser Vicitation hiemit eingeladen.

Bezirksgericht zu Gaa ob Podperisch am 14. September 1829.

B. 1210. (1)

Am 7. October d. J., Früh um 9 Uhr, werden 4 Pferde, und zwar: eine Rappstutze, siebenjährig; ein Schimmel, zwölfjährig; ein Fuchs, sechsjährig; und ein Braun, fünfjährig, bei dem Rathhause öffentlich versteigert werden.

B. 1220. (1)

Bey dem Unterzeichneten sind drei Plätze für Kostschüler. Für gute Kost, Quartier, Wäschereinigung, Instruction, Aufsicht etc., ist monatlich 14 fl. M. M. zu zahlen.

Näheres erfährt man bey dem Unterzeichneten, oder Herrn Novack, Gastgeber zur goldenen Schnalle in Laibach.

Klagenfurt am 18. September 1829.

F r a n z B ö h m,

k. k. Lehrer der dritten Classe an der Normal-Musterhauptschule, wohnhaft in der großen Schulgasse, Nro. 180.

B. 1205. (2)

Am 28. dieses Monats, und nöthigenfalls in den darauf folgenden Tagen, zur gewöhnlichen Stunde, werden in dem Zhebulschen Hause, in der alten Markt-Gasse, Haus-Nr. 167, in der Handlung des seel. Joseph Philip, verschiedene Eisengeschmeide, Specerey- und Material-Waren, darunter eine Menge ordinäre und feine Farben, dann Oehlsteine, leeres Geschier und andere Gegenstände, mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden.